

Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten (HundeVO)

<p><u>Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten (06.06.2002)</u></p>	<p><u>Entwurf einer Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzten</u></p>
<p><u>(In der Fassung der HundeVO vom 06.06.2002)</u></p> <p>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 6.6.2002 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p><u>Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2005 S.9) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am _____ folgende Verordnung beschlossen:</u></p>
<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzten.</p>	<p align="center">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Laatzten.</p>
<p align="center">§ 2 Hundehaltung</p> <p>Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte haben sicherzustellen, dass Hunde</p> <p>a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),</p> <p>b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,</p> <p>c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen</p> <p>d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder an der Leine geführt werden.</p>	<p align="center">§2 Hundehaltung</p> <p>Die Halterin/der Halter von Hunden oder deren/dessen Beauftragte <u>hat</u> sicherzustellen, dass Hunde</p> <p>a) in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger oder auf einem Grundstück so untergebracht werden, dass sie nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen können (streunen),</p> <p>b) nur von Personen geführt werden, die geistig und körperlich in der Lage sind, sie auch zu beherrschen,</p> <p>c) Personen oder Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen,</p> <p>d) sich in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befinden und Kommandos befolgen oder <u>angeleint sind.</u></p>
<p align="center">§ 3 Hundeverbot</p> <p>Auf Kinderspielplätzen, Spielparks und auf Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.</p>	<p align="center">§ 3 Hundeverbot</p> <p>Auf <u>Spielplätze, Spielparks, Schulhöfe oder Gelände von Kindertagesstätten</u> dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. <u>Dies gilt nicht für ausgebildete Behinderten-Begleithunde und Therapiehunde. Die Inhaberin/der Inhaber des Hausrechts kann in Einzelfällen auch für andere Hunde Ausnahmen zulassen.</u></p>
<p align="center">§ 4 Leinenzwang</p>	<p align="center">§ 4 Leinenpflicht</p>

<p>In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen Leine zu führen.</p>	<p>In Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen sind Hunde an einer höchstens 2 m langen <u>Hundeleine</u> zu führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gefährliche Hunde</p> <p>1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, 2. Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, 3. Hunde, die unkontrolliert Wild oder andere Tiere gehetzt oder gerissen haben. <p>2) Gefährliche Hunde müssen außerhalb einer Privatwohnung oder eines ausbruchsicheren Grundstückes zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.</p> <p>(Die Bestimmungen der Nds. Gefahrtierverordnung bleiben hiervon unberührt).</p>	<p><u>(wegen geltender gesetzlicher Regelung gestrichen)</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung genannten Geboten bzw. Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>entgegen § 2 a) seinen/ihren Hund in einer Wohnung/einem Haus/einem Zwinger/auf einem Grundstück nicht so unterbringt, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt in die Öffentlichkeit gelangen kann,</u> b) <u>entgegen § 2 b) einen Hund führt, obwohl er/sie geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,</u> c) <u>entgegen § 2 b) den Hund von einer Person führen lässt, die geistig und körperlich nicht in der Lage ist, den Hund zu beherrschen,</u> d) <u>entgegen § 2 c) nicht sicherstellt, dass der Hund Personen oder Tiere nicht gefährdet, anspringt oder anfällt,</u> e) <u>entgegen § 2 d) nicht sicherstellt, dass sich der Hund in der Öffentlichkeit und bei freiem Auslauf im Sicht- und Einwirkungsbereich der Hundeführerin/des Hundeführers befindet und Kommandos befolgt oder angeleint ist,</u> f) <u>entgegen § 3 S. 1 einen Hund auf einen Spielplatz, Spielpark, Schulhof oder das Gelände einer Kindertagesstätte mitnimmt,</u> g) <u>entgegen § 4 einen Hund in Parkanlagen,</u>

	<p><u>auf Märkten, bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen mit Personenansammlungen sowie innerhalb eines Abstandes von 50 m zu Kindertagesstätten und Schulen nicht an einer höchstens 2 m langen Hundeleine führt.</u></p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft und hat eine Gültigkeit von 20 Jahren.</p> <p>Laatzen, den 06.06.2002</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister</p> <p>Hauke Jagau</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen vom 06.06.2002 außer Kraft.</u></p> <p>Laatzen, den _____</p> <p>Stadt Laatzen Der Bürgermeister</p> <p>Thomas Prinz</p>